DUTRADE ZRT
ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
(FÜR LIEFERVERTRÄGE)

GÜLTIG FÜR VERTRÄGE MIT DUTRADE ZRT. ALS AUFTRAGGEBER

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR ZULIEFERANTEN
AVBfZuL
GÜLTIG ab 03.05.2021

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zulieferanten (Einkaufsbedingungen) sind Bestandteil des jeweiligen Liefervertrages und sind daher zusammen mit dem Vertrag zu behandeln. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Liefervertrag und den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zulieferanten" gelten die Bestimmungen des Liefervertrages vorrangig. Eine von den vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen abweichende Vereinbarung bedarf der gegenseitigen schriftlichen Erklärung der Vertragsparteien.

1. Gegenstand der AVBfZuL und Abschluss des Liefervertrages

1.1. Auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zulieferanten verpflichtet sich der Lieferant oder der Erbringer von Dienstleistungen (nachfolgend Lieferant genannt), Waren bzw. Dienstleistungen aus seinem jeweiligen Waren- bzw. Leistungsangebot (nachfolgend Ware genannt), aufgrund der vom Auftraggeber **DUTRADE ZRT.** (nachfolgend Auftraggeber genannt) entsprechend den hier festgelegten Bedingungen vergebenen Bestellungen und Bestellungsbestätigungen, bis zur vereinbarten Frist und an den vereinbarten Erfüllungsort in der angeforderten Menge anzuliefern bzw. zu erbringen. (Die Parteien werden nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien" genannt.)

1.2. Bestellung sowie Abschluss eines Liefervertrages

Ein Liefervertrag zwischen den Parteien gilt als abgeschlossen, wenn dieser von den Parteien schriftlich abgefasst ist oder wenn die vom Auftraggeber per Postschreiben oder in anderer Weise dem Lieferanten zukommen gelassene Bestellung von dem Lieferanten schriftlich bestätigt worden ist. Zur Gültigkeit einer mündlichen Bestellung ist die schriftliche Bestätigung durch den Auftraggeber erforderlich.

2. Liefertermin

Als vertragsgemäße Erfüllungstermin gilt der Tag, an dem die Erfüllung der Ware entsprechend den Vertragsbedingungen in einer Weise wie in Ziffer 4.2 festgelegt, erfolgt ist. Der Lieferant hat die Ware an dem vom Auftraggeber festgelegten Fristtag abzuliefern / zu erbringen. Die Leistungserstellung erfolgt an Werktagen zwischen 7 und 15 Uhr. Eine Vorleistung wird vom Auftraggeber nur mit separater schriftlicher Erklärung akzeptiert. Der Lieferant ist gehalten, den Auftraggeber über sämtliche die Vertragserfüllung hindernden Umstände unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig Maßnahmen zur Abwendung derselben im eigenen Wirkungskreis zu treffen. Kann die Ware vom Lieferanten trotzdem nicht am festgelegten Fristtag angeliefert werden, so hat er den Auftraggeber hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen und ihm den voraussichtlichen Termin der Lieferung (abgeänderten Liefertermin) unverzüglich danach mitzuteilen, dass er hiervon Kenntnis erlangt hat. Ist der geänderte Lieferfrist für den Auftraggeber nicht geeignet, so ist der Lieferant verpflichtet, die Ware bis zur vom Auftraggeber festgelegten neuen Frist abzuliefern. Die in Verbindung damit angefallenen Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen. Erfolgt die Lieferung nicht zu dem ursprünglichen sondern zu einem vom Auftraggeber genehmigten Zeitpunkt, so hat der Lieferant auch für die Zeit zwischen dem ursprünglichen und dem genehmigten Termin eine Verzugsstrafe nach Ziffer 10 der vorliegenden AVBfZuL zu zahlen.

3. Erfüllungsort

Der Vertrag wird vom Lieferanten entsprechend Hauptregel am Geschäftssitz des Auftraggebers (DAP gemäß INCOTERMS 2020) erfüllt. Die Vertragsparteien können davon schriftlich abweichen. Ist eine Warenübergabe durch den Lieferanten an den Auftraggeber am eigenen Standort vereinbart, so gilt der Standort des Lieferanten auch als Ort der qualitativen und quantitativen Prüfung. Der Lieferant hat die gelieferte Ware während der Dauer der Prüfung ohne besonderes Entgelt aufzubewahren und er haftet für alle während dieser Zeit eingetretenen Schäden, die nicht vom Auftraggeber zu verantworten sind. Ist der Verladeort weder der Geschäftssitz noch ein Standort des Lieferanten, so hat der Lieferant den Auftraggeber hierüber in Kenntnis zu setzen. Der Lieferant hat die Schäden zu ersetzen, die infolge Versäumung dieser Informierungspflicht beim Auftraggeber erwachsen sind.

A tájékoztatási kötelezettség elmulasztásából eredő a Vevőnél keletkező kárt a Szállító köteles megtéríteni.

4. Übergabe-Übernahme

4.1. Verpackung, Identifizierung

Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware mit einer entsprechenden Verpackung und Etikettierung versehen abzuliefern und zu übergeben, die geeignet ist, die Unversehrtheit und Bestand der Ware sowohl während des Transports wie auch der Lagerung zu verwahren. Der Lieferant hat beim Transport

der Ware die für den Transport des Produktes geltenden Regeln einzuhalten. Für Schäden, die durch einen Verstoß gegen derartige Regeln herbeigeführt werden, hat der Lieferant uneingeschränkt zu haften. Erweist sich die Verpackung zum Zeitpunkt der Übergabe der gelieferten Ware als beschädigt, so haben die Vertreter des Auftraggebers und des Lieferanten ein Protokoll zu erstellen, in dem die Tatsache und die Art der Beschädigung festgehalten werden. In einem solchen Fall wird vom Auftraggeber auch geprüft, ob die Qualität der gelieferten Ware durch die Beschädigung beeinträchtigt wurde.

4.2. Qualitative und quantitative Übernahme

4.2.1. Der Lieferant ist zu einer qualitativ durch Gütezeugnis nachgewiesen erstklassigen, fehler- und mängelfreien, den für die vertraglich festgelegten Eigenschaften sowie für die Ware jeweils in Ungarn geltenden Rechtsnormen, Norm- und Verfahrensvorschriften in jeder Hinsicht entsprechenden Erfüllung unter Einhaltung der Lieferfristen verpflichtet.

4.2.2. Der Lieferant hat die Konformität mit den in Ungarn geltenden Normen und Rechtsnormen in einer Weise entsprechend zu dokumentieren, wie dies für das Produkt bzw. die Produktgruppe, die für die Ware bzw. Dienstleistung eingesetzt worden sind, vorgeschrieben ist. Die Konformität soll von der Herstell- oder Vertriebsfirma durch eine Lieferanten-Konformitätserklärung (Werkszeugnis) nachgewiesen sein, die der Lieferant bei der Erfüllung des Vertrages dem Auftraggeber zu übergeben hat, wobei vom Lieferant zugleich gewährleistet und garantiert wird, dass die verwendeten Beschreibungen und Dokumentationen allen anzuwendenden Rechtsnormen bzw. Handelsusancen entsprechen. Zur Übernahme der Ware erforderliche Belege, deren Nichtvorliegen den Auftraggeber zur Verweigerung der Warenübernahme berechtigt: Gütezeugnis, Garantieschein, Leistungsnachweis, technische Beschreibung und Dokumentation; Vorschriften in Bezug auf Lagerung, Beförderung, Auspacken, Zusammenbau; Lieferschein mit folgenden Angaben: Bezeichnung, Menge, sowie auftraggeberseitige Bestellnummer und Produkt-ID.

4.2.3. Bei der Übernahme der gelieferten Ware wird vom Auftraggeber die Güteprüfung auf quantitative und sichtbare Mängel sofort durchgeführt. Er hat die Prüfung der vertragsgerechten Erfüllung (Prüfung unter dem Aspekt von chemischen, mechanischen und sonstigen Vorschriften) unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach der Warenübernahme zu beginnen und spätestens binnen 42 Werktagen durchzuführen. Diese Frist gilt nicht für versteckte Mängel, die vom Auftraggeber bei der Abnahme nicht wahrzunehmen sind, für welche die im BGB vorgesehene Frist maßgebend ist.

4.2.4. Sollten vom Auftraggeber qualitative und/oder quantitative Mängel festgestellt werden, so hat er hierzu ein Protokoll zu erstellen, die Mängel dem Lieferanten durch Zusendung des Protokolls mitzuteilen und zugleich seinen Gewährleistungsanspruch anzugeben. Bei der Aufnahme des Protokolls, das wegen bei der Vertragserfüllung festgestellter Fehler/Mängel erstellt wird, hat der Lieferant bzw. dessen Vertreter mitzuwirken. Im Protokoll sind anzuführen:

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung;
- Name und Unterschrift der die Prüfung durchführenden und daran beteiligten Personen;
- die festgestellten qualitativen oder quantitativen Mängel;
- Nummer und Datum des Lieferscheins;
- Nummer des Frachtbriefes;
- Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Lieferanten.

Sollte der Lieferant oder dessen Vertreter bei der Erstellung des Protokolls nicht mitwirken oder das Protokoll nicht unterschreiben, so werden dadurch die Feststellungen des Protokolls und dessen Wahrheitsgehalt nicht berührt. Eine allfällige ungenaue Angabe von Ansprüchen des Auftraggebers gegenüber dem Lieferanten kann im Interesse der fachgerechten Formulierung im Nachhinein korrigiert werden.

4.2.5 Die Anzeige der mangelhaften Erfüllung an den Lieferanten erfolgt durch den Auftraggeber in jedem Einzelfall in Schriftform. Bei dieser Anzeige sind alle Angaben und Informationen anzugeben, durch welche die Untersuchung gefördert wird. Der Anzeige sind die vorliegenden Dokumente (w. z. B. Protokoll, Lieferschein, Prüfbericht u. dgl.) beizuschließen.

4.2.6. Die Inhalte der Anzeige hat der Lieferant dem Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu beantworten. Der Lieferant ist verpflichtet, dies innerhalb von 21 Werktagen nach der Anzeige zu untersuchen, und den Auftraggeber über die Ergebnisse schriftlich zu informieren. Sollte dies vom Lieferanten versäumt werden, so kann er im Nachhinein keinen Einwand gegen die Feststellungen in der Anzeige erheben.

4.2.7. Der Lieferant ist berechtigt, die Abhaltung einer Vor-Ort-Besichtigung zu veranlassen, um eine gemeinsame Kontrolle der im Protokoll angeführten Mängel zu ermöglichen. Wird zu einem vom Lieferanten und dem Auftraggeber vereinbarten Zeitpunkt eine Vor-Ort-Besichtigung abgehalten, so werden deren Ergebnisse in einem gemeinsamen Protokoll festgehalten.

4.2.8. Erhält der Auftraggeber eine für ihn nicht akzeptable Antwort vom Lieferanten, so kann der Auftraggeber innerhalb von 8 Werktagen nach Empfangnahme der Antwort die Überprüfung der Entscheidung des Lieferanten verlangen. Kann von den Vertragsparteien keine Einigung hinsichtlich der festgestellten Fehler/Mängel erzielt werden, so ist entsprechend den für die Schlichtung von Rechtsstreiten geltenden Regeln vorzugehen.

4.3. Übernahmeverweigerung

In nachstehenden Fällen kann der Auftraggeber die Übernahme verweigern:

- quantitative und qualitative Abweichungen (Ziffer 4.2.)
- Vorleistung, die nicht freigegeben wurde (Ziffer 2.)
- vorhergehend nicht genehmigter Lieferverzug (Ziffer 2.)
- Bestellnummer des Auftraggebers liegt nicht vor (Ziffer 4.2.2.)
- ungeeignete Speditionsbedingungen (z.B. Unfallgefahr, mangelhafter Gesundheitsschutz, mangelhafte Logistik usw.)

Alle sich hieraus ergebenden Schäden wie auch die Vertragsstrafen wegen Lieferverzug sind durch den Lieferanten zu tragen.

5. Vorgehensweise bei anerkannter mangelhafter Erfüllung

Bei mangelhafter Erfüllung ist der Lieferant – ohne diesbezügliche separate Vereinbarung der Vertragsparteien – verpflichtet,

- bei einer mengenmäßigen Abweichung die fehlende Ware innerhalb kürzest möglicher Zeit zu ersetzen,
- bei qualitativen Mängeln kann der Auftraggeber je nach seiner in der Mängelrüge mitgeteilten Wahl Nachbesserung, Austausch, Preisminderung fordern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei Rücktritt vom Vertrag ist der Kaufpreis zurückzuerstatten. Im Falle des Rücktritts hat der Lieferant auch eine Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung zu zahlen.

Im Falle einer mangelhaften Erfüllung hat der Lieferant eine Vertragsstrafe wegen mangelhafter Erfüllung gemäß AVBfZuL zu zahlen. Der Lieferant ist gehalten, auch einen beim Auftraggeber nachweislich angefallenen, über die Höhe der Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden zu ersetzen. Die Schadenersatzpflicht des Lieferanten umfasst sowohl Direkt- wie auch Folgeschäden. Kann der Auftraggeber seinen Vertragspflichten gegenüber seinem eigenen Partner wegen mangelhafter Erfüllung des Lieferanten nicht nachkommen, so kann der Auftraggeber einen Deckungskauf vornehmen, dessen Kosten vom Lieferanten zu tragen sind.

6. Mängelhaftung, Gewährleistung für Mängel im Recht, Garantie

Für die gelieferte Ware haftet der Lieferant entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes Nr. V. vom Jahre 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch (ung. BGB) im Rahmen der Mängelhaftung. Im Rahmen der Mängelhaftung haftet der Lieferant dafür, dass Dritte nicht über Rechte verfügen, durch welche der Auftraggeber in dem uneingeschränkten und lastenfreien Eigentumserwerb bzw. in dem Besitz und der Nutzung der Ware eingeschränkt oder gehindert werden könnte.

Dem Lieferant obliegt auch eine Garantiepflicht. Garantiedauer: 12 Monate ab Datum der Übergabe/Übernahme für die gesetzlich festgelegten Waren oder bei einer im Gesetz verbindlich vorgeschriebenen Garantie die gesetzlich festgelegte Dauer.

7. Ausstellen, Einreichen, Begleichen von Rechnungen

7.1. Der Preis ist bis zur lückenlosen Erfüllung des zwischen Auftraggeber und Lieferanten abgeschlossenen Vertrages in einwandfreier Qualität gültig und bleibt bis zur vertragsgemäßen Übergabe unverändert. Der Lieferant erklärt hiermit, den Preis in umfassender Kenntnis der an die Ware gestellten Forderungen angegeben zu haben.

7.2. Der Lieferant garantiert, dass der für die Ware angewandte Preis nicht ungünstiger ausfällt, als der Preis, den er für Waren von gleicher Menge, Qualität und Sorte für jeden anderen Marktteilnehmer während der Gültigkeitsdauer des Vertrages verwendet. Im Falle der Verletzung der obigen Verpflichtung bzw. wenn der Lieferant seine Preise während der Gültigkeit des vorliegenden Vertrages verringert, ist der Lieferant verpflichtet, für den Auftraggeber einen Preisnachlass in gleichem Maß zu gewähren, den der Auftraggeber bei der Erfüllung geltend machen kann, beziehungsweise der Lieferant hat die Differenz dem Auftraggeber innerhalb von 3 Werktagen nach Empfangnahme des diesbezüglichen Anspruchs durch Rücküberweisung zurückzuzahlen.***

7.3. Sollte der Lieferant von einem Punkt des Vertrages einseitig und zum Nachteil des Auftraggebers abweichen, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung bis zur Heilung des Vertragsverstoßes ganz oder Teilweise zu verweigern, ohne dass der Lieferant gegenüber dem Auftraggeber Verzugszinsen berechnen könnte. Hierbei steht es dem Auftraggeber frei, vom Vertrag zurückzutreten. Sollte dem Auftraggeber eine Forderung gegenüber dem Lieferanten aus welchem Titel auch immer außerhalb des vorliegenden Vertrages entstehen, so ist der Auftraggeber berechtigt, diese Forderung gegen die gegenüber dem Auftraggeber bestehenden Gebührenschulden des Lieferanten anzurechnen und hierüber seine Forderungen zu befriedigen.

7.4. Die Bezahlung des Warenpreises ist nicht mit der Akzeptierung der Qualität der Ware gleichbedeutend und jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt all derjenigen Rechte des Auftraggebers, die im Falle einer mangelhaften Erfüllung (einschließlich u. a. der für den Auftraggeber nicht bekannten versteckten Mängel der Ware) oder einer Vertragsverletzung durch den Lieferanten, geltend gemacht werden können.

7.5. Mehrmengen im Falle einer über die vertraglich festgelegten Menge hinausgehenden Leistungserstellung hat der Auftragnehmer nur zu bezahlen, wenn er sich hierzu vor der erfolgten Erfüllung schriftlich verpflichtet hat.

7.6. Die Rechnung muss auf den Namen und die Adresse des Auftraggebers ausgestellt werden. Der Lieferant hat dem Auftraggeber die Rechnung an die Adresse DUTRADE ZRT. H-2400 Dunaújváros, Papírgyári út 49. zuzusenden. Der Lieferant hat der Rechnung die vom Auftraggeber unterzeichnete Leistungsbestätigung oder den von DUTRADE ZRT bestätigten Lieferschein beizuschließen. Vom Auftraggeber werden nur förmlich und inhaltlich einwandfreie, mit allen Beilagen ausgestattete Rechnungen akzeptiert, die der Lieferant entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Regelungen auszustellen hat.

Mindestvoraussetzungen für die Annahme einer Rechnung:

- die Rechnung muss die Bestellnummer oder Vertragsnummer enthalten,
- die Rechnung muss die Steuer-Nr. des Auftraggebers enthalten: 1145 1479-2-07,
- die Rechnung hat den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen,
- als Beilage ist eine Originalausfertigung der Leistungsbestätigung mit Unterzeichnung des Auftraggebers oder der bestätigte Lieferschein beizuschließen,

- die Rechnung muss innerhalb von 8 Werktagen nach Leistungserstellung in dem unter Punkt 7.6 angegebenen Geschäftssitz des Auftraggebers eingegangen sein.

Die Rechnung wird vom Auftraggeber an dem auf die Leistungserstellung folgenden 60. (sechzigsten) Tag durch Banküberweisung beglichen.
Dutrade Zrt. kann eine nicht vertragsgemäß eingereichte Rechnung ohne Zahlungsleistung – und ohne die Rechtsfolgen für säumige Zahlung – zurücksenden.
Der Auftraggeber haftet nicht für säumige oder irrtümliche Zahlungen infolge Ungenauigkeit der vom Lieferanten angegebenen Angaben.

8. Leistungsverzug

Wenn eine ordnungsgemäß ausgestellte und zugesandte Rechnung vom Auftraggeber nicht fristgerecht beglichen wird, so hat er dem Lieferanten Verzugszinsen entsprechend § 6:155 Abs. (1.) BGB zu zahlen.
Sollte der Auftraggeber die Ware zu dem von den Vertragsparteien vereinbarten Termin nicht übernehmen bzw. die hierzu erforderlichen Maßnahmen versäumen, so haftet der Lieferant nicht für eine Versäumung des vertragsgemäßen Leistungstermins.
Sollte der Lieferant in Verzug geraten, so kann der Auftraggeber vom Vertrag nach eigenem Ermessen jederzeit zurücktreten und zusätzlich zur Summe der Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung auch seine über die Vertragsstrafe hinausgehenden nachweislichen Schäden einschließlich der Direkt- und Folgeschäden, geltend machen.

9. Rücktritt

Der Auftraggeber kann vom Liefervertrag jederzeit ohne Begründung zurücktreten, er ist aber verpflichtet, die nachweislichen Schäden des Lieferanten zu erstatten. Die Höhe der Schadenersatzpflicht des Auftraggebers kann nicht den Kaufpreis wie im Liefervertrag festgelegt übertreffen. Sollte der Auftraggeber von seinem Rücktrittsrecht wegen eines Vertragsverstoßes Gebrauch machen, so trifft den Auftraggeber keine Kosten- oder Schadenersatzpflicht gegenüber dem Lieferanten. In diesem Fall kann der Auftraggeber zusätzlich zur Geltendmachung des Rücktrittrechts auch Vertragsstrafe und Schadenersatzanspruch gegenüber der Lieferanten geltend machen.

Bei Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt ist der Auftraggeber ohne Leistung eines unrechtmäßigen Schadenersatzes und bei Geltendmachung seiner rechtmäßigen Schadenersatzansprüche berechtigt, von der Erfüllung einseitig zurückzutreten oder die Erfüllung je nach Umständen nach eigenem Ermessen einzustellen.

Ereignisse höherer Gewalt: Als Ereignisse höherer Gewalt gelten unter anderem jedoch nicht ausschließlich: Naturgewalten, Krieg, Epidemien, Mobilmachung, Blockade, Export- und Importeinschränkungen und -verbote, Betriebspause oder andere unvorhersehbare Umstände, die auch mit der zumutbaren Sorgfalt nicht abzuwenden sind und die Erfüllung des Vertrages verhindern.

10. Vertragsstrafen

- Der Lieferant ist in den im vorliegenden AVBfZuL festgelegten Fällen zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet.
- Der Lieferant hat bei säumiger Erfüllung einer vertraglich festgelegten Frist Verzugszinsen zu zahlen. Als Basis der Verzugsstrafe gilt der Netto-Vertragspreis und die Höhe der Vertragsstrafe für jeden angefangenen Tag entspricht 1 % höchstens jedoch 20 % der Basis.
- Bei mangelhafter Erfüllung hat der Lieferant eine Vertragsstrafe wegen mangelhafter Erfüllung in einer Höhe entsprechend 10 % des Netto-Vertragswertes als Vertragsstrafenbasis, zu zahlen.
- Im Falle eines vom Lieferanten zu vertretenden Unmöglichwerdens oder bei Nichterfüllung des Vertrages bzw. falls die Leistungserstellung durch den Lieferanten ohne triftigen Grund verweigert wird, hat der Lieferant eine Vertragsstrafe zu zahlen. Als Basis der Vertragsstrafe wegen Unmöglichwerden gilt der Netto-Vertragspreis in einer Höhe entsprechend 20 %.
- Der Auftraggeber kann auch einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden nachweislichen Anspruch auf Schadenersatz sowie andere Ansprüche wegen einer von der Bestellung abweichenden Erfüllung gegenüber dem Lieferanten geltend machen.
- Bei Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses gemäß Ziffer 14. hat der Lieferant dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von HUF 3.000.000,- zu zahlen.
- Die Vertragsstrafen gemäß dieser Ziffer können auch kumuliert zur Anwendung kommen. Der Auftraggeber kann seinen gegenüber dem Lieferanten bestehenden Anspruch auf Vertragsstrafe auch geltend machen, indem er bei der Begleichung der vom Lieferanten ausgestellten Rechnung den Betrag der Vertragsstrafe vom Rechnungsbetrag in Abzug bringt.

11. Schadenersatz

Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die dem Auftraggeber durch mangelhafte oder säumige Erfüllung oder anderweitig zugefügten Schäden. Die Haftung des Lieferanten umfasst sowohl Direkt- wie auch Folgeschäden. Der Lieferant hat dem Auftraggeber auch einen etwaigen Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden ist, dass der Auftraggeber vom Lieferanten nicht schriftlich über die Art des zwischen den Parteien abgeschlossenen Handelsgeschäfts vor Beginn der Leistungserstellung informiert worden war und dem Auftraggeber hieraus sich eine zusätzliche Steuerzahlungspflicht ergab. Der Lieferant haftet für nachteilige Änderungen, die während der gesamten Dauer des Transportes und der Aufbewahrung, Lagerung der Ware am Standort des Lieferanten im Hinblick auf Bestand und Nutzbarkeit der Ware eingetreten sind. Sollte der Lieferant einen Dritten zur

Leistungserstellung in Anspruch nehmen, so hat der Lieferant auch für die Schäden einzustehen, die durch den Dritten herbeigeführt worden sind.

Der Lieferant hat für alle Schäden, Ansprüche, Verluste und Kosten anstelle des Auftraggebers einzustehen, die sich in Verbindung mit dem Tod oder der Verletzung einer Person, mit der Schädigung eines Vermögensgegenstandes oder in Verbindung mit einem Schaden oder Verlust ergeben haben, die ganz oder teilweise nachweislich durch einen Vertragsverstoß oder durch die mangelhafte Erfüllung der Ware herbeigeführt worden sind.

12. Eigentums- und Gefahrübergang

Die Eigentumsrechte im Hinblick auf die gelieferte Ware gehen gleichzeitig mit der Bezahlung des vertraglichen Kaufpreis durch den Auftraggeber auf diesen über. Durch die Übergabe der gelieferten Ware wird der Auftraggeber berechtigt, die gelieferte Ware in Besitz zu nehmen, zu gebrauchen oder – soweit er die Ware nicht für den eigenen Gebrauch sondern, insbesondere jedoch nicht ausschließlich, zum Weiterverkauf, Einbau beschaffen hat – weiterzuverkaufen, einzubauen oder anderweitig zu verwenden. Die Gefahren im Hinblick auf die Ware gehen mit der Übergabe der Ware auf den Auftraggeber über, unabhängig davon, ob die Übergabe am Standort des Auftraggebers, an einem von ihm angegebenen anderen Ort oder am Standort des Lieferanten erfolgt. Bei Inanspruchnahme eines Frachtführers erfolgt der Gefahrenübergang mit der Übergabe der Ware durch den Frachtführer an den Auftraggeber über, es sei denn, der Frachtführer wurde durch den Auftraggeber beauftragt.

13. Versicherung

Der Lieferant soll eine Versicherung abgeschlossen haben, welche zum Ersatz von Schäden geeignet ist, die in der gelieferten Ware eingetreten sind bzw. dem Auftraggeber als Direkt- und Folgeschäden zugefügt worden sind, wobei der Lieferant die Versicherung spätestens beim Anbeginn der Leistungserstellung vorzulegen hat. Liegt keine Versicherung vor, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und in diesem Fall ist er nicht zur Erstattung etwaiger Schäden des Lieferanten verpflichtet.

14. Geschäftsgeheimnisse

Als Geschäftsgeheimnis gelten alle Sachverhalte, Informationen, Lösungsmethoden oder Angaben in Verbindung mit diesem Vertrag, deren Geheimhaltung durch rechtmäßige Interessen des Auftraggebers gerechtfertigt ist und für deren Geheimhaltung vom Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind.
Der Lieferant hat die ihm in Verbindung mit dem Geschäftsbetrieb des Auftraggebers zur Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse und alle anderen vertraulichen Informationen jederzeit in vollem Umfang zu wahren und alle zur Wahrung derselben notwendigen Maßnahmen, auch in Bezug auf seine dadurch betroffenen Arbeitnehmer sowie auf die in die Ausführung der Arbeitsaufgabe einbezogenen Personen, zu treffen.

Der Lieferant darf die Tatsache, dass er den Auftrag vom Auftraggeber erteilt erhalten hat, in keinerlei Weise für Werbemaßnahmen verwenden oder publizieren, er darf keine Informationen in Bezug auf die Bestellung veröffentlichen und darf nicht den Namen / die Firma des Auftraggebers in Werbungen oder anderen Publikationen verwenden.

15. Mitteilungen

15.1. Die Parteien sind in vertraglich festgelegten Fällen gehalten, die jeweils andere Partei durch schriftliche Mitteilung zu verständigen, die erst rechtswirksam wird, wenn sie persönlich zugestellt oder durch eingeschriebene Postsendung übermittelt worden ist. Die Benachrichtigung ist im Falle der persönlichen Zustellung noch am Tag der Zustellung und bei einer eingeschriebenen Postsendung – soweit der Brief mit Rückschein von der Partei, die benachrichtigt werden sollte, aus welchem Grund auch immer nicht entgegengenommen worden war – nach Prüfung der Adresse wiederholt zu versuchen. Bleibt der wiederholte Zustellversuch fruchtlos, so gilt das Mitteilungsschreiben spätestens an dem auf die wiederholte Postaufgabe folgenden fünften Werktag als zugestellt.
15.2. Mitteilungen können, sofern im Vertrag nicht anderes bestimmt ist, auch durch elektronischen Schriftwechsel bewirkt werden. Elektronische Schreiben gehen der jeweils anderen Partei ohne firmenmäßige Unterfertigung und ohne eine dies ersetzende Identifikation zu; sie werden von den Parteien zur Kenntnis genommen und bis zum Beweis des Gegenteils als eine Mitteilung angesehen, die einer hierzu berechtigten Person entstammt. Die Parteien erklären hiermit, ihre elektronischen Schreiben im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses als schriftliche Dokumente auf Papierbasis anzusehen, die firmenmäßig gefertigt oder von mit Zeichnungsvollmacht ausgestatteten Arbeitnehmern unterzeichnet wurden, so dass von ihnen – bis zum Beweis des Gegenteils – sowohl die Person des Absenders als auch der Inhalt des jeweiligen Schreibens als authentisch akzeptiert wird.
15.3. In Bezug auf elektronische Schreiben, die entsprechend den vertraglich festgelegten Regeln erstellt worden sind, dürfen sich die Parteien weder vor Gericht noch vor anderen Behörden darauf berufen, dass diese nicht den Anforderungen an die im Namen der Firma erstellten schriftlichen Dokumente entsprechen.
15.4. Sollten sich im Zusammenhang mit einem elektronischen Schreiben Meinungsverschiedenheiten betreffend die Person des Absenders oder den Inhalt des Schreibens ergeben, so hat die absendende Partei zu beweisen, dass das jeweilige Schreiben nicht von der als Absender angegebenen Person oder nicht mit dem zum Zeitpunkt seines Zugangs vorgelegenen Inhalt versendet wurde.

16. Beilegung von Rechtstreiten

Auftraggeber und Lieferant sind gehalten, bei etwaigen Streitfragen in Verbindung mit dem Liefervertrag eine gütliche Beilegung anzustreben. Sollte dies fruchtlos bleiben, so gilt für die Schlichtung von Rechtsstreiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Liefervertrag ergeben, je nach Kompetenz die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Dunaújvárosi Járásbíróság bzw. des Gerichtshofes Székesfehérvári Törvényszék als vereinbart.

Von den Parteien wird vereinbart, dass für den vorliegenden Vertrag ungarisches Recht als maßgeblich gilt, wobei im Falle von Streitigkeiten die Regeln ungarischen Rechts anzuwenden sind sowie, dass die Parteien der Gerichtsbarkeit durch die ungarischen Gerichte unterliegen. Für die in dem Vertrag und den AVBfZuL nicht geregelten Fragen sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. V. vom Jahre 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

Für die Aufhebung allfälliger Widersprüche zwischen einzelnen Bestimmungen ist folgende Folgenreihe zu berücksichtigen: Einzelvertrag, AVBfZuL, einschlägige Rechtsnormen. AVBfZuL ist auf der Webseite des Auftraggebers (www.dutrade.hu) zu finden.

Das vorliegende AVBfZuL ist in ungarischer Sprache erstellt und in unterschiedliche weitere Sprachen übersetzt worden. Bei abweichender Auslegung ist der Wortlaut der ungarischen Fassung maßgeblich anzuwenden.

17. Einhaltung von behördlichen und gesetzlichen Auflagen und anderen Vorschriften

17.1. Beim Auftraggeber kommt ein zertifiziertes integriertes Managementsystem entsprechend internationalen Normen (MSZ EN ISO 9001, MSZ EN ISO 14001, MSZ ISO 45001 und MSZ EN ISO 50001) zur Anwendung. Im Interesse der Effektivitätserhöhung der angelieferten Produkte und Dienstleistungen im Hinblick auf Qualität, Umweltschutz, Arbeitshygiene, Arbeitssicherheit und Energieökonomie ist für den Auftraggeber die Einhaltung der gesetzlichen Vorlagen und der eigenen Vorschriften von Dutrade Zrt. von erstwichtiger Bedeutung. Im Interesse der erfolgreichen Anwendung des integrierten Leitungssystems und der in Ziffer 17.1 angeführten Normen verpflichtet sich der Lieferant, die Durchführung von durch den Auftraggeber vorzunehmenden Audits am Standort des Lieferanten, nach vorhergehender Absprache zu ermöglichen. Der Lieferant verpflichtet sich, bei einem durch externe Stelle durchzuführenden Audit oder bei einem internen Audit am Standort von DUTRADE ZRT zur Verfügung zu stehen. Die Erfüllung der Anforderungen gemäß Anweisung RoHS (2015/863/EU) ist auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Angefordert werden muss die Anlieferung von Waren mit einer Verpackung und Etikettierung sowie mit aktuell gültigem Sicherheitsdatenblatt entsprechend der Ministerialverordnung 44/2000 (XII.27.) EüM und den REACH-Verordnungen (1907/2006/EG, 1272/2008/EG, und 453/2010/EU) für Gefahrstoffe bzw. -gemische.

17.2. Der Lieferant garantiert die vollständige Einhaltung aller behördlichen und gesetzlichen Vorschriften. Die Abrechnung der diesbezüglichen Kosten ist im Rahmen der Preise erfolgt. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung von allen einschlägigen Vorschriften, Normen, technischen Regelungen, Rechtsnormen (insbesondere von denjenigen in Bezug auf Umweltschutz, Verpackung, Warenauszeichnung, Produkthaftung und Qualität) u. dgl.. Die Schäden bzw. Kosten, die sich infolge Nichteinhaltung dieser Vorschriften ergeben, sind in voller Höhe durch den Lieferanten zu tragen.

17.3. Im Hinblick auf Materialien, Maschinen, Anlagen, Arbeitsgeräte, die zur Erbringung der Dienstleistungen zum Einsatz kommen, hat der Lieferant die einschlägigen Vorschriften nach dem Gesetz Nr. XCIII vom Jahre 1993 (Arbeitsschutzgesetz, nachfolgend Mvt. genannt) und dessen Durchführungsvorschriften einzuhalten bzw. für die Einhaltung derselben zu sorgen.

17.4. Der Lieferant garantiert, dass durch die von ihm gelieferten Waren keine schädliche Strahlenbelastung für die Umgebung bewirken, bzw. dass die spezifische Gamma-Aktivität der Waren unterhalb des akzeptablen Wertes von 100 Bq/kg liegt.

17.5. Der Lieferant ist verpflichtet, im Geschäftssitz, an Standorten und in Niederlassungen des Auftraggebers zusätzlich zu den genannten Rechtsnormen und sonstigen Regelungen auch die eigenen Regelungen von DUTRADE ZRT. im Hinblick auf Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Energieökonomie bzw. die für den Zutritt und Aufenthalt geltenden Regelungen einzuhalten. Durch die Unterzeichnung des Liefervertrages wird vom Lieferanten die Erkennung dieser Regelungen anerkannt. Die Schäden bzw. Kosten, die sich infolge Nichteinhaltung dieser Vorschriften ergeben, sind in voller Höhe durch den Lieferanten zu tragen.

17.6. Vom Lieferanten wird zur Kenntnis genommen, dass er keinerlei Forderungen im Hinblick auf die Untersuchung, Schadenersatzleistung, Abwälzung der materiellen Verantwortung im Zusammenhang mit einem im Sitz oder im Arbeitsgebiet des Auftraggebers eingetretenen Arbeitsunfall oder Schadensvorfall des eigenen Mitarbeiters stellen kann, bzw. dass der Lieferant nicht mit einem solchen Anspruch gegenüber dem Auftraggeber auftreten kann.

17.7. Die persönliche Schutzausrüstung für die eigenen Mitarbeiter hat der Lieferant zu besorgen. Wenn die persönlichen Schutzausrüstungen nicht vorliegen, dürfen die Mitarbeiter des Lieferanten keine Arbeiten im Geschäftssitz oder im Arbeitsgebiet des Auftraggebers durchführen.

17.8. Der Lieferant hat dem Auftraggeber für alle von seinen Mitarbeitern verursachten Schäden Ersatz zu leisten.

17.9. Wenn vom Auftraggeber nicht anders bestimmt, ist die Behandlung, Sammlung und Entsorgung von (gefährlichen oder nicht gefährlichen) Abfällen, die bei der Durchführung von Arbeiten aus Materialien des Lieferanten im Betrieb des Auftraggebers entstanden sind, Aufgabe des Lieferanten.

17.10. Der Lieferant hat hinsichtlich Datenverarbeitung, Datenschutz und Datensicherheit entsprechend der EU-Verordnung 2016/679 (GDPR), den damit abgestimmten nationalen Rechtsnormen sowie den jeweils geltenden Regelungen für Datenschutz und Datensicherheit vorzugehen.

Dunaújváros, den 03. Mai 2021

DUTRADE ZRT.
Iván Kroó
Direktor